

Änderungsantrag

der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/28649, 19/29592, 19/30505 –

Entwurf eines Gesetzes über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 1 (Sorgfaltspflichtengesetz) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 4 bis 8 wird aufgehoben.
2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „in ihren Lieferketten“ gestrichen.
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 werden die Wörter „im eigenen Geschäftsbereich (§ 6 Absatz 1 und 3) und gegenüber unmittelbaren Zulieferern (§ 6 Absatz 4)“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 7 wird das Komma am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Nummer 8 wird aufgehoben.
 - dd) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 8.
3. Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Reichweite der Sorgfaltspflicht

(1) Die Sorgfaltspflicht des Unternehmens erfasst eigenes Tun, Dulden oder Unterlassen des Unternehmens, soweit dieses nachteilige Auswirkungen auf Menschenrechte und Umwelt verursacht oder dazu beiträgt oder verursachen oder dazu beitragen kann. Dazu zählen beispielsweise die Auswahl der Vertragspartner, die Gestaltung von Vertrags- und Geschäftsbeziehungen sowie die Entscheidung, Gesellschaften zu gründen, sich an anderen Gesellschaften zu beteiligen und die sich daraus ergebenden Beteiligungsrechte auszuüben.

(2) Die Sorgfaltspflicht des Unternehmens erfasst auch das Tun, Dulden oder Unterlassen von Dritten, die mit der gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit des Unternehmens verbunden sind, soweit sich das Tun, Dul-

den oder Unterlassen des Dritten nachteilig auf Menschenrechte und Umwelt auswirkt oder auswirken kann und das Unternehmen den Dritten tatsächlich beeinflusst oder auf geeignete Weise beeinflussen kann. Die Sorgfaltspflicht erfasst in der Regel mindestens das Tun, Dulden oder Unterlassen von Vertragspartnern des Unternehmens und Gesellschaften, an denen das Unternehmen beteiligt ist und auf die es einen beherrschenden Einfluss ausübt.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „innerhalb der Lieferkette“ gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Das Unternehmen hat bei der Errichtung und Umsetzung seines Risikomanagementsystems die Interessen seiner Beschäftigten, der Beschäftigten von Dritten im Sinne des § 3a Absatz 2, und derjenigen, die in sonstiger Weise von der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens oder von Dritten im Sinne des § 3a Absatz 2 in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen zu berücksichtigen.“
5. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „im eigenem Geschäftsbereich sowie bei seinen unmittelbaren Zulieferern“ durch die Wörter „eigener Tätigkeiten und Tätigkeiten von Dritten im Rahmen des §3a Absatz 2“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
6. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Wörter „im eigenen Geschäftsbereich“ gestrichen.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „einem unmittelbaren Zulieferer“ durch die Wörter „Dritten, auf die sich die Sorgfaltspflicht des Unternehmens gemäß § 3a Absatz 2 erstreckt,“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 1 bis 3 werden jeweils die Wörter „unmittelbaren Zulieferers“ durch die Wörter „Dritten im Sinne des § 3a Absatz 2“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 4 werden die Wörter „unmittelbaren Zulieferer“ durch die Wörter „Dritten im Sinne des § 3a Absatz 2“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer“ gestrichen.
7. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „in seinem eigenen Geschäftsbereich oder bei einem unmittelbaren Zulieferer“ durch die Wörter „durch eigenes Tun, Dulden oder Unterlassen oder durch Tun, Dulden oder Unterlassen von Dritten, auf die sich die Sorgfaltspflicht des Unternehmens gemäß § 3a Absatz 2 erstreckt,“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Abhilfemaßnahme muss bei Verletzungen durch eigenes Tun, Dulden oder Unterlassen zu einer Beendigung der Verletzung führen.“
 - cc) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „bei einem unmittelbaren Zulieferer“ ersetzt durch die Wörter „bei einem Dritten, auf den sich die Sorgfaltspflicht nach § 3a Absatz 2 erstreckt“.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer“ gestrichen.

8. § 8 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „eines Unternehmens im eigenen Geschäftsbereich oder eines unmittelbaren Zulieferers“ durch die Wörter „des Unternehmens oder eines Dritten, auf den sich die Sorgfaltspflicht nach § 3a Absatz 2 erstreckt,“ ersetzt.
 - b) In Absatz 5 Satz 1 werden die Wörter „im eigenen Geschäftsbereich oder beim unmittelbaren Zulieferer“ gestrichen.
9. § 9 wird aufgehoben.
10. In § 17 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „verbundene Unternehmen (§ 15 des Aktiengesetzes), unmittelbare und mittelbare Zulieferer“ durch die Wörter „Dritte, auf die sich die Sorgfaltspflicht nach § 3a Absatz 2 erstreckt“ ersetzt; die Wörter „vertraglicher Beziehungen“ werden durch „rechtlicher Verbindungen“ ersetzt.

Berlin, den 9. Juni 2021

Katrin Göring-Eckardt, Dr. Anton Hofreiter und Fraktion

Begründung

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung weicht mit seiner grundsätzlichen Beschränkung auf unmittelbare Zulieferer von dem risikobasierten Ansatz der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sowie dem im Nationalen Aktionsplan für Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) vereinbarten Ansatz ab. Er steht außerdem im Widerspruch zu Regelungen in anderen EU-Mitgliedstaaten sowie rechtspolitischen Entwicklungen auf europäischer und internationaler Ebene.

Die Unterscheidung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern im Rahmen der Verpflichtung zur Risikoanalyse nimmt dieser ihren Präventionscharakter. Wenn eine Risikoanalyse für einen mittelbaren Zulieferer erst erfolgen muss, wenn das Unternehmen substantiierte Kenntnis von einer menschenrechtlichen oder umweltbezogenen Verletzung durch diesen erlangt hat, hat dies keinen präventiven Charakter mehr. Gerade die Prävention von Menschenrechtsverletzungen und Umweltzerstörungen ist aber Sinn und Zweck der VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Die Fokussierung auf einzelne Glieder einer Lieferkette im Gesetzentwurf der Bundesregierung ist aufgrund der vielfältigen Ausgestaltung transnationaler Lieferketten nicht zielführend. Der Fokus widerspricht sogar der Praxis der meisten Unternehmen, die bereits eine menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung durchführen und sich damit schon an den VN-Leitprinzipien sowie dem NAP orientiert haben. Diese Unternehmen werden für die vorausschauende Ausgestaltung ihrer Wirtschaftsweise nicht honoriert. Vielmehr ist zu befürchten, dass Unternehmen ihre diesbezüglichen Anstrengungen sogar zurücknehmen könnten, um keinen Wettbewerbsnachteil zu erhalten. Deshalb müssen menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken Schlüsselement einer Sorgfaltspflicht werden. Risiken können von Unternehmen jeweils für ihre Tätigkeitsfelder konkretisiert werden. Damit sollen deutsche Unternehmen in die Lage versetzt werden, menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken selbst zu erkennen und gemeinsam mit ihren Vertrags- und Geschäftspartnern oder anderen Unternehmen in den Liefer- und Wertschöpfungsketten Arbeits- und Produktionsbeziehungen verbessern.

Der Änderungsantrag hebt die den VN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte fremde Unterscheidung des Regierungsentwurfs zwischen unmittelbaren und mittelbaren Zulieferern auf. Mit dem neu einzuführenden § 3a „Reichweite der Sorgfaltspflicht“ wird stattdessen zwischen eigenem Verhalten (Absatz 1) und dem Verhalten Dritter (Absatz 2) unterschieden. Durch § 3a Absatz 2 wird die Sorgfaltspflicht in Übereinstimmung mit VN-Leitprinzip Nr. 17 auf das Verhalten von Dritten, also von rechtlich selbstständigen Vertragspartnern oder Tochtergesellschaften erweitert, wenn das Unternehmen „infolge seiner Geschäftsbeziehungen mit seiner

Geschäftstätigkeit, seinen Produkten oder Dienstleistungen“ mit den nachteiligen Auswirkungen des Verhaltens Dritter „unmittelbar verbunden“ ist. Wesentliches Element ist dabei, dass das Unternehmen den Dritten „tatsächlich beeinflusst“ oder „auf geeignete Weise beeinflussen kann“. Damit wird einem Unternehmen keine Verantwortung für jegliche Menschenrechts- oder Umweltverletzung entlang seiner Wertschöpfungs- und Einkaufskette zugeschrieben, sondern nur für diejenigen Verletzungen, hinsichtlich derer es über eine tatsächliche Einflussmöglichkeit verfügt. Beeinflussungsmöglichkeiten bestehen beispielsweise bei Mehrheitsbeteiligungen oder wenn ein Unternehmen sein Lieferkettenmanagement nach eigenen Vorgaben strukturiert.

Um Klarheit und Kohärenz in den Verfahren sicherzustellen, können sich Unternehmen beispielsweise an branchenspezifischen Leitlinien der OECD orientieren. Auch der OECD-Leitfaden für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln (2018 <https://mneguidelines.oecd.org/OECD-leitfaden-fur-die-erfullung-der-sorgfaltspflicht-fur-verantwortungsvolles-unternehmerisches-handeln.pdf>) führt Beispiele zur Orientierung auf, wie Unternehmen Einflussmöglichkeiten nutzen oder mit mangelnden Einflussmöglichkeiten umgehen können (vgl. Anlage F 36 und F 37). Der OECD-Leitfaden geht von Einflussmöglichkeiten aus, „wenn das Unternehmen über die Fähigkeit verfügt, in den unrechtmäßigen Aktivitäten des Schadenverursachers einen Wandel herbeizuführen.“ Eine angemessene Nutzung von Einflussmöglichkeiten soll wiederum abhängig vom jeweiligen negativen Effekt, dem Grad der Einflussmöglichkeit bei der Geschäftsbeziehung sowie anderen Merkmalen, die spezifisch für die Branche und/oder Art der Geschäftsbeziehung sind, sein. Das Kriterium des Einflusses muss demzufolge eine Erheblichkeitsschwelle überschreiten, wonach geringfügiger oder unerheblicher Einfluss nicht berücksichtigt wird (vgl. auch Kriterium „beitragen zu“ in Art. 3 Abs. 8 der Anlage zur Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10.03.2021 mit Empfehlungen an die Kommission zur Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen (www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0073_DE.html)). Weiterhin erscheint die Abhilfemaßnahme „Abbruch der Geschäftsbeziehungen“ nur in besonders schweren Fällen der unter § 2 Absatz 2 genannten Verletzungen von Menschenrechten, in denen keine Möglichkeit besteht durch Einflussnahme einen positiven Wandel beim Vertragspartner herbeizuführen, geboten und damit verhältnismäßig.

Unternehmen können die sich fortlaufend weiterentwickelnden Leitlinien heranziehen (bspw. weitere Bezugnahmen in Art. 14 der Anlage zur Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10.03.2021 mit Empfehlungen an die Kommission zur Sorgfaltspflicht und Rechenschaftspflicht von Unternehmen, www.europarl.europa.eu/doceo/document/TA-9-2021-0073_DE.html), um jeweils für ihre individuelle Wertschöpfungskette praktikable Modelle zur Umsetzung unternehmerischer Sorgfaltspflichten zu finden. Somit wird eine verhältnismäßige und machbare Sorgfaltspflicht entlang globaler Lieferketten ausgestaltet und verbindlich geregelt.